

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom
____.____.2017

Gem. § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 26 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f KrO NRW hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 29.03.2017 die folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld beschlossen:

Artikel I

1. § 1 erhält folgende Überschrift und § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung

§ 1 Gründung, Name, Sitzung und Gebiet

(1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Coesfeld“. Der Kreis Coesfeld ist zum 01.01.1975 durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 09.07.1974 (GV NRW S. 416) entstanden aus den Städten und Gemeinden des bis dahin bestehenden Kreises Coesfeld (ohne die Stadt Gescher), Teilen des bis dahin bestehenden Kreises Lüdinghausen und Teilen des bis dahin bestehenden Kreises Münster. Diese bis dahin bestehenden Kreise sind im Wesentlichen auf die im Jahre 1816 gegründeten Kreise zurückzuführen. Im „Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster“ vom 10. August 1816 wurden zehn landrätliche Kreise für den Münsterschen Regierungsbezirk bekannt gegeben, darunter die Kreise Lüdinghausen und Coesfeld. Rechtsnachfolger für diese 1975 aufgelösten Kreise Coesfeld und Lüdinghausen wurde der neue Kreis Coesfeld. Der Kreis Coesfeld hat eine Größe von ca. 1.112 qkm.

2. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung

(2) Die Stellvertreter/innen des Landrates, die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages sowie die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Hiervon ausgenommen ist der Vorsitz des Wahlprüfungsausschusses.

3. § 10 Abs. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung

(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 KrO NRW.

4) Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt und wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 KrO NRW.

(5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Der bisherige Abs. 7 wird Absatz 6.

4. § 13 erhält folgende Überschrift und § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung

§ 13 Zuständigkeiten des Kreisausschusses (zu § 26 Abs. 1 KrO NRW, § 75 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW)

(2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

5. § 15 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung

(4) Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW trifft der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Dezernenten/Dezernentinnen und Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen auf Stellen mit einer Bewertung ab A 15 LBesO bzw. Entgeltgruppe 15 verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als solche Entscheidungen gelten unbeschadet des § 16 dieser Hauptsatzung bei Bediensteten im Beamtenverhältnis die Einstellung, Übernahme (im Wege der Versetzung) und Beförderung nach Besoldungsgruppe A 15 LBesO und höher. Bei Bediensteten in einem Arbeitsverhältnis gelten als solche Entscheidungen die unbefristete Einstellung bzw. Übernahme und Eingruppierung / Höhergruppierung.

(5) Entscheidungen nach § 68 Satz 1 Nr. 2 LPVG NRW (Entscheidungen auf Empfehlung der Einigungsstelle in den in § 66 Abs. 7 S. 3 LPVG NRW bezeichneten Fällen) trifft der Kreisausschuss.

6. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Die Ämter der Dezernatsleitungen werden Beamten auf Lebenszeit unbeschadet des Absatzes 2 nach Maßgabe § 22 LBG NRW zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Dies gilt nicht für Ämter, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit verliehen werden.

7. **§ 17 wird ersatzlos gestrichen**

§ 18 wird § 17

§ 19 wird § 18

§ 20 wird § 19

§ 21 wird § 20

§ 22 wird § 21

Artikel II

In-Kraft-Treten:

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.